

**Satzung**  
**der Stadt Borken**  
**zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung**  
**gemäß § 64 LWG NRW**  
**vom 14. Dezember 2017, vom 13. Dezember 2018, vom 19. Dezember**  
**2019, vom 17. Dezember 2020, vom 16. Dezember 2021,**  
**vom 15. Dezember 2022**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2020, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2022 (BGBl. I 2022, S. 1237 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 13. Dezember 2017, 12. Dezember 2018, 18. Dezember 2019, 16. Dezember 2020, 15. Dezember 2021, 14. Dezember 2022 die folgende

**Satzung**

beschlossen.

**§ 1**

**Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Stadt Borken (Stadt) werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände und die in deren Verbandsgebiet liegenden Gewässer:

- Borkener Aa
- Döringbach
- Els- und Knüstringbach
- Mengering-Rümping-Honselbach
- Meßling-Rindelfortsbach
- Raesfelder Isselverband
- Rhaderbach, Wienbach
- Rhederbach
- Untere Schlinge
- Venn- und Thesingbach

Die Aufteilung der Verbandsgebiete in dem Stadtgebiet ergibt sich aus der Karte in der Anlage dieser Satzung. Die Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

Für die Unterhaltung der Bocholter Aa durch den Kreis Borken wird die Stadt gemäß § 62 Abs. 4 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW zum Unterhaltungsaufwand herangezogen.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## **§ 2**

### **Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge/ den Unterhaltungsaufwand für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im gesamten Stadtgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
  - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
  - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
  - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige im Einzugsgebiet der Stadt Borken**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Stadt Borken, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im Einzugsgebiet der Stadt Borken sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im Einzugsgebiet.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldnerin oder als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im

Einzugsgebiet der Stadt Borken liegen.

- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies Sand oder ähnlichen Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Für die Gebührenerhebung nutzt die Stadt die aus der Überfliegung des Stadtgebietes gewonnenen Luftbilder, die im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik eine exakte und qualifizierte Auswertung über die befestigten und übrigen (=unbefestigten Flächen) eines Grundstückes ermöglichen. Ergänzend dazu kann die Stadt vorhandene Luftbilder/Daten dritter Behörden sowie vorhandene Daten des Straßenkatasters nutzen.  
Alternativ können die befestigten und übrigen (=unbefestigten) Flächen im Zuge einer Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt werden.  
Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern im Wege der Mitwirkungspflicht einfordern.  
Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine geeigneten Angaben der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.  
Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachungsgerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildnerin oder als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstückes, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 5

### Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Borken liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken	pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,026423 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken	pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,000260 €

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

## **§ 7**

### **Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i. V. m. § 17 OWiG).

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1998, 21.12.1999, 21.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004,

16.12.2005, 14.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 23.12.2009, 23.12.2010, 22.12.2011, 12.12.2012, 19.12.2013, 18.12.2014, 17.12.2015, 15.12.2016 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

**Anlage:**

Die Karte zur Aufteilung der Wasser- und Bodenverbandsgebiete wird der Satzung als verbindliche Anlage beigefügt.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 12/2017 am 20.12.2017

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 13/2018 am 18.12.2018

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 11/2019 am 23.12.2019

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 15/2020 am 21.12.2020

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 10/2021 am 21.12.2021

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 11/2022 am 20.12.2022

Abbildung 1: Anlage zur Satzung

